

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PS250308-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichterin lic. iur. Bantli Keller und Ersatzrichterin Dr. Ch. Scho-
der sowie Gerichtsschreiber MLaw B. Lakic

Urteil vom 13. Oktober 2025

in Sachen

A._____ AG,

Schuldnerin und Beschwerdeführerin

gegen

B._____,

Gläubigerin und Beschwerdegegnerin

betreffend **Konkurseröffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes
Zürich vom 11. September 2025 (EK251745)**

Erwägungen:

1.1. Mit Urteil vom 11. September 2025 eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichts Zürich den Konkurs über die Schuldnerin für eine Forderung der Gläubigerin von CHF 3'907.95 nebst Zins zu 5 % seit 28. Dezember 2024, zuzüglich Nebenforderungen von gesamthaft CHF 97.20 sowie Betreuungskosten von CHF 179.40, gesamthaft damit CHF 4'322.15 (act. 3 = act. 10 [Aktenexemplar] = act. 11/8).

1.2. Gegen diesen Entscheid erhob die Schuldnerin mit Eingabe vom 26. September 2025 (persönlich überbracht am 29. September 2025) rechtzeitig Beschwerde bei der Kammer (zur Rechtzeitigkeit act. 11/11-12). Sie beantragte die Aufhebung des Konkurses und ersuchte um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (act. 2A). Mit Verfügung vom 29. September 2025 wurde der Beschwerde einstweilen die aufschiebende Wirkung zuerkannt (act. 8); da die Schuldnerin bereits einen Kostenvorschuss für das Beschwerdeverfahren geleistet hatte, wurde von einer entsprechenden Fristansetzung abgesehen (vgl. act. 8). Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen (act. 11/1-12). Das Verfahren ist spruchreif.

2. Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkursöffnung im Beschwerdeverfahren aufgehoben werden, wenn der Schuldner mit der Einlegung des Rechtsmittels seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkurshinderungsgründe (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) nachweist. Neue Behauptungen und Urkundenbeweise über konkurshindernde Tatsachen sind im Beschwerdeverfahren unbeschränkt zugelassen, unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem erstinstanzlichen Entscheid ergangen sind.

3. Die Schuldnerin belegt, dass sie zugunsten der Gläubigerin beim Obergericht des Kantons Zürich den Betrag von CHF 4'400.– hinterlegt hat (act. 4/1-2). Dieser Betrag reicht zur Deckung der Forderung der Gläubigerin. Im Weiteren hat die Schuldnerin beim Konkursamt Wiedikon zur Deckung der Kosten des Konkursgerichts und des Konkursverfahrens bis zu einer allfälligen Konkursaufhebung CHF 1'200.– sichergestellt (act. 4/4). Damit hat die Schuldnerin belegt, dass

sie die gesamte Konkursforderung (einschliesslich der Kosten des Konkursamts und des Konkursgerichts) hinterlegt hat.

4.1. Da die Zahlung erst nach der Konkureröffnung geleistet wurde, bleibt zu prüfen, ob die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin glaubhaft ist. Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichend liquide Mittel vorhanden sind, mit denen die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt werden können. Die Schuldnerin hat deshalb aufzuzeigen, dass sie in der Lage ist, in näherer Zukunft ihren laufenden Verbindlichkeiten nachzukommen sowie die bestehenden Schulden abzutragen. Nach Praxis der Kammer genügt es zur Annahme der Zahlungsfähigkeit, wenn glaubhaft gemacht ist, dass die Schuldnerin die aktuell dringendsten Verpflichtungen bedienen kann und innert längstens zwei Jahren neben den laufenden Verbindlichkeiten auch die schon bestehenden Schulden abtragen können (OGer ZH PS140068 vom 29. April 2014; PS230093 vom 17. Juli 2023 E. 2.1; PS230133 vom 17. August 2023 E. 4.1; PS230169 vom 22. September 2023 E. 4.1). Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen die Schuldnerin somit noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen. Anders verhält es sich, wenn keine Anzeichen für eine Verbesserung ihrer finanziellen Lage zu erkennen sind und sie auf unabsehbare Zeit hinaus als illiquid erscheint. Auch wenn die Schuldnerin die Zahlungsfähigkeit nicht strikt beweisen, sondern nur glaubhaft machen muss, so genügen Behauptungen allein nicht. Sie muss die Angaben durch objektive Anhaltspunkte untermauern, sodass das Gericht den Eindruck erhält, diese seien zutreffend, ohne das Gegenteil ausschliessen zu müssen (BGE 132 III 715 E. 3.1.; BGE 132 III 140 E. 4.1.2.; BGer 5A_297/2012 vom 10. Juli 2012 E. 2.3.; BGer 5D_149/2023 vom 8. Dezember 2023 E. 4; OGer ZH PS230133 vom 17. August 2023 E. 4.1). Sind andere Betreibungen im Stadium der Konkursandrohung oder Pfändungsankündigung vorhanden, gilt ein strengerer Massstab (vgl. OGer ZH PS210224 vom 28. Januar 2022 m.w.H.).

4.2. Wesentlichen Aufschluss über das Zahlungsverhalten und die finanzielle Lage einer Schuldnerin gibt insbesondere das Betreibungsregister. Im Recht liegen drei Auszüge aus den Betreibungsregistern der Kreise Zürich 2 (betreffend Sitz an der C.____-strasse 1, ... Zürich), Zürich 3 (betreffend aktuellen Sitz an

der D._____-strasse 2, ... Zürich) und Zürich 7 (betreffend Sitz an der E._____-strasse 3, ... Zürich), wobei lediglich derjenige des Betreibungskreises Zürich 3 Einträge aufweist (act. 5/1). Aus dem Auszug des Handelsregisteramts des Kantons Zürich über die Schuldnerin geht zwar hervor, dass diese ihren Sitz zeitweise auch an der F._____-strasse 4, ... Zürich, sowie an der G._____-strasse 5, ... Zürich, hatte (vgl. act. 7); allerdings befinden sich diese Adressen ebenfalls im Betreibungskreis Zürich 3 und sind folglich vom eingereichten Auszug – zumindest betreffend Betreibungen der letzten fünf Jahre – mitumfasst.

Der Auszug des Betreibungskreises Zürich 3 weist Betreibungen im Zeitraum vom 21. Januar 2022 bis 18. September 2025 auf. In dieser Zeit wurde die Schuldnerin – nebst der vorliegenden Konkursforderung – 27 Mal betrieben. Der Gesamtbetrag sämtlicher Betreibungen beläuft sich – abzüglich der vorliegenden Konkursforderung – auf rund CHF 95'190.–. Aktuell sind noch 19 Betreibungen über rund CHF 89'085.– offen: Bei sieben Betreibungen wurde bislang der Zahlungsbefehl zugestellt und kein Rechtsvorschlag erhoben. Bei weiteren sechs Betreibungen wurde Rechtsvorschlag erhoben; die restlichen sechs Betreibungen befinden sich im Stadium der Konkursandrohung. Verlustscheine sind keine registriert.

4.2.1. In Bezug auf die Betreibungen-Nrn. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 über eine Gesamtforderung von CHF 4'164.50 macht die Schuldnerin geltend, dass diese durch ihre Kunden (die Familien H._____, I._____ oder J._____) zu begleichen seien, ansonsten sie – die Schuldnerin – die Forderung übernehmen würde. Die Forderungen in den Betreibungen-Nrn. 14, 15, 16 und 17 von gesamthaft CHF 52'874.11 seien hingegen nicht ihr zuzurechnen, sondern von der Familie J._____ zu tragen (act. 2C S. 1 und S. 3). Zur Untermauerung ihres Standpunkts reicht die Schuldnerin allerdings hauptsächlich Rechnungen der Betreibungsgläubigerinnen ein, die als Rechnungsempfängerin sie selbst ausweisen (Sammelact. 5/5-6). In Bezug auf die Betreibung-Nr. 15 liegt gar ein Entscheid des Friedensrichteramts ... und ... vom 25. August 2025 vor, der die Schuldnerin zur Zahlung der Forderung über CHF 1'653.50 verpflichtet. Die Schuldnerin belegt nicht, dass die Forderungen tatsächlich von den Familien H._____, I._____ oder

J._____ zu tragen seien. Dies hätte sie mittels Mandatsverträgen, gestellten Rechnungen, Korrespondenzen o.ä. belegen können, zumal sie in ihrer Beschwerde selbst angibt, entsprechende Rechnungen erstellt zu haben (vgl. act. 2B S. 2, 3. Absatz). Zwar gehen aus den eingereichten Transaktionsübersichten des Bankkontos der Schuldnerin diverse Zahlungseingänge von Zahlern mit den Namen H._____, I._____ und J._____ hervor (act. 5/9). Unter welchen Titeln diese Zahlungen getätigt wurden, blieb allerdings offen. Damit konnte die Schuldnerin nicht glaubhaft darlegen, dass die fraglichen Forderungen nicht durch sie, sondern letztendlich durch andere Personen zu begleichen resp. tragen sind. Entsprechend sind diese bei der Beurteilung der Zahlungsfähigkeit als Passivum der Schuldnerin zu berücksichtigen.

4.2.2. Die Betreibungen-Nrn. 18, 19, 20, 21, 22 und 11 über eine Gesamtforderung von CHF 22'766.95 anerkennt die Schuldnerin (act. 2C). Dasselbe gilt für die Forderung in Höhe von CHF 9'281.40 in der Betreibung-Nr. 23, für die eine Zahlungsvereinbarung besteht (act. 2C i.V.m. act. 5/4).

4.2.3. Folglich ist von Betreibungsschulden im Gesamtumfang von rund CHF 89'085.– auszugehen.

4.3. Darüber hinaus führt die Schuldnerin aus, offene, noch nicht in Betreuung gesetzte Schulden im Umfang von rund CHF 26'875.– zu haben (act. 5/10).

Demnach sind Schulden von gesamthaft rund CHF 115'960.– zu berücksichtigen.

4.4. Hinsichtlich der Aktiven der Schuldnerin liegt einzig ein Auszug eines auf sie lautenden Bankkontos vom 19. September 2025 im Recht, woraus ein Saldo von CHF 4'559.46 hervorgeht (act. 5/9). Dass weitere liquide Vermögenswerte bestehen, wurde weder behauptet noch glaubhaft gemacht. Mit dem genannten Betrag kann die Schuldnerin die vorstehend dargelegten Schulden nicht decken.

4.5. Belege zu den behaupteten Honorareinnahmen aus diversen Projekten wurden ebenso wenig eingereicht wie zu Ansprüchen aus Versicherungs- und Sozialleistungen (vgl. dazu act. 2B S. 2 f.). In Bezug auf Buchhaltungsunterlagen

liegt einzig die Jahresrechnung von 2022 im Recht (act. 5/7). Auch wenn diese einen Jahresgewinn von rund CHF 14'000.– für das Jahr 2022 bescheinigt, kann daraus für die *aktuelle* finanzielle Situation der Schuldnerin nichts abgeleitet werden. Zwar reicht die Schuldnerin Bankbelege ein, woraus der Zahlungsverkehr ihres Geschäftskontos seit August 2024 ersichtlich ist (act. 5/9). Unklar bleibt, was sie aus diesen Belegen in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit ableiten möchte. Der eingeschränkte Untersuchungsgrundsatz entbindet die Partei nicht, bei der Sachverhaltsermittlung mitzuwirken. Mit anderen Worten wäre es Aufgabe der Schuldnerin gewesen, in ihrer Beschwerde darzulegen, was sie aus den Bankbelegen ableitet, denn es ist nicht Aufgabe des Gerichts, aus umfangreichen Beilagen ohne nähere Bezeichnung nach relevanten Daten zu suchen, die den Standpunkt der Schuldnerin stützen könnten.

Auch die eingereichte Übersicht über ihre laufenden Verpflichtungen (act. 5/10) ändert nichts am Umstand, dass die Schuldnerin (wenigstens) eine Übersicht ihrer Einnahmen samt geeigneter Belege dazu hätte einreichen müssen. Dies wäre vorliegend umso relevanter gewesen, da sich bereits andere Beteiligungen im Stadium der Konkursandrohung befinden.

4.6. Zusammenfassend kam die Schuldnerin ihrer Mitwirkungsobliegenheit nicht nach und legte ihre aktuellen finanziellen Verhältnisse nicht offen. Damit gelang es ihr nicht aufzuzeigen, dass sie in Zukunft in der Lage sein wird, ihren laufenden Verpflichtungen nachzukommen und sämtliche bestehenden Schulden innert absehbarer Zeit abzuzahlen. Die geschilderten schwierigen Lebensumstände des Verwaltungsrats der Schuldnerin (vgl. act. 2A sowie act. 2B S. 1 Mitte) sind zwar bedauerlich, vermögen jedoch am Ergebnis nichts zu ändern. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufhebung der Konkursöffnung sind nicht gegeben. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen. Da ihr am 29. September 2025 aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde (act. 8), ist der Konkurs neu zu eröffnen.

5. Die Schuldnerin ist allerdings auf Art. 195 SchKG hinzuweisen, wonach die Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Konkurses durch das Konkursgericht besteht, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche Forderungen (also auch die, für welche noch keine Betreuung eingeleitet wurde) beglichen sind oder

von jedem Gläubiger eine schriftliche Erklärung über den Rückzug seiner Konkurseingabe vorliegt oder ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist.

6. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Schuldnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr ist in Anwendung von Art. 52 lit. b i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf CHF 750.– festzusetzen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. Der Schuldnerin nicht, weil sie unterliegt, der Gläubigerin nicht, weil ihr keine Umtriebe im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren entstanden sind.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen und über die Schuldnerin wird mit Wirkung ab **Montag, 13. Oktober 2025, 09.00Uhr**, der Konkurs eröffnet.
2. Das Konkursamt Wiedikon wird mit der Durchführung des Konkurses beauftragt.
3. Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr wird auf CHF 750.– festgesetzt, der Schuldnerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
4. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, den bei ihr hinterlegten Betrag von CHF 4'400.– an das Konkursamt Wiedikon zu überweisen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gläubigerin unter Beilage des Doppels von act. 2A, sowie an das Konkursgericht des Bezirksgerichtes Zürich (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten) und das Konkursamt Wiedikon, ferner im Urteils-Dispositiv an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und an das Betreibungsamt Zürich 3, je gegen Empfangsschein.
6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

i. V. Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. D. Tolic Hamming

versandt am: 13. Oktober 2025